



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Turngesellschaft Trier 1880 e.V.".
2. Er hat seinen Sitz in Trier.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Trier eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck der Turngesellschaft Trier 1880 ist die Förderung des Turnens und die Pflege des Leistungs- und Breitensports.
3. Die Turngesellschaft Trier 1880 ist parteipolitisch neutral.
4. Sie wirkt Benachteiligungen von Menschen wegen ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit entgegen.
5. Die Turngesellschaft bekennt sich zur fairen, gewalt- und manipulationsfreien Sportausübung. Sie leistet durch ihr Wirken einen Beitrag zur Gesunderhaltung und Erholung der Bevölkerung und fühlt sich unter Berücksichtigung der Interessen des Sports dem Schutz und der Pflege der Umwelt verpflichtet.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
8. Das Vereinsvermögen kann und darf niemals unter die Vereinsmitglieder verteilt oder zu anderen als satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
9. Im Falle der Auflösung des Vereins sich ergebende Vermögenswerte dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, die der Förderung des Turnens insbesondere der Pflege der Jugend, dienen.
10. Zu diesem Zweck soll daher im Falle der Auflösung des Vereins das gesamte Vereinvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten dem Deutschen Turnerbund übertragen werden mit dem Vorbehalt, dass das Vereinsvermögen ihm nur in dem Falle als Eigentum verbleibt, wenn nicht innerhalb von zehn Jahren vom Zeitpunkt der Auflösung an gerechnet, der Verein unter dem Namen "Turngesellschaft Trier 1880" wieder gegründet wird.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und unbescholten ist.
2. Als Turnschüler und Turnschülerinnen können Kinder unter 14 Jahren aufgenommen werden.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, besonders bei

Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.

4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrages, ohne Angabe eines Grundes, schriftlich mit.
5. Der Verein hat aktive, inaktive sowie Ehrenmitglieder.
6. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein oder um die Förderung des Sportes besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch freiwilligen Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungszeit von vier Wochen erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:
 - a) bei groben Vergehen gegen die Vereinszwecke und Vereinssatzung,
 - b) wenn es sich den Anordnungen des Vorstandes oder eines Vertreters geflissentlich widersetzt,
 - c) wenn es im Verein für den Übertritt zu einem anderen Verband oder Verein Stimmung macht,
 - d) wegen unehrenhaften Betragens und bei Verlust des bürgerlichen Wahlrechtes.
5. Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Ihm steht Berufung in der nächsten Jahreshauptversammlung offen. Diese hat er binnen 8 Tagen, von dem Tag an gerechnet, an dem ihm der Ausschluss bekannt wurde, beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzulegen. Der Ausschluss ist in der nächsten Hauptversammlung zu behandeln. Hier wird dann über den Ausschluss abschließend entschieden. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.
6. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft hört sofort jedes Recht dem Verein gegenüber auf.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Zur Deckung seiner Kosten erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.
2. Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder erlangen mit der Volljährigkeit das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten. Die Wahl in den Vorstand setzt eine seit mindestens einem Jahr bestehende Mitgliedschaft im Verein voraus.

3. Stimmberechtigt sind nur solche Mitglieder, welche mit dem Beitrag nicht im Rückstand sind.
4. Mitglieder ab 16 Jahren haben das Recht, an den Vereinsversammlungen als Hörer teilzunehmen.
5. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigtes Mitglied nur eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechtes durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstandes und des Beirates
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend ergänzt.
Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Behandlung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an eine/n Wahlleiter/in zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in.
Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/Die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- oder Neinstimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in Finanzen und Verwaltung.
Sollte eine Position nicht besetzt werden, bleibt der übrige Vorstand trotzdem handlungsfähig, die Aufgaben werden von den übrigen Vorstandsmitgliedern übernommen.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende/n oder der/die Stellvertreter/in, vertreten.
3. Zur Unterstützung des Vorstandes besteht ein Beirat.
Er setzt sich zusammen aus:
 - a) Turnwart/in
 - b) Jugendwart/in
 - c) Frauenwart/in
 - d) Handballwart/in
 - e) Volleyballwart/in
 - f) Leichtathletikwart/in
 - g) Pressewart/in
 - h) bis zu fünf Beisitzer/innen

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes und des Beirates

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) ordnungsgemäße Kassenverwaltung und Buchführung;
 - d) Kassierung der Mitgliedsbeiträge , Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplanes;
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern.

2. Die einzelnen Fachwarte haben den in ihr Gebiet fallenden Fachbetrieb zu leiten. Ihnen obliegt die Einteilung der Riegen, Aufstellung der Mannschaften, Meldung der Wettkämpfer und Erledigung der sonst in ihr Gebiet fallenden Arbeiten. Auch haben sie für die Zeitungsberichterstattung über die Veranstaltungen des Vereins in geeigneter Weise zu sorgen.
3. Der Vorstand in Verbindung mit dem Beirat hat den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr festzustellen, über Regelungen der laufenden Geschäfte Beratung zu führen, die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse zu vollziehen, die Schlichtung etwaiger Uneinigkeiten oder Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern zu veranlassen und überhaupt für geeignete Regelungen sämtlicher Vereinsangelegenheiten zu sorgen. Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes und Beirates sind Verhandlungsniederschriften aufzunehmen. Die Bekanntmachungen des Vorstandes und des Beirates an die Mitglieder, abgesehen von der Anberaumung der Hauptversammlung, erfolgen in ortsüblicher Weise.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand und der Beirat werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Vorstands- oder Beiratsmitglied vorzeitig aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände und Unterlagen sofort dem/der Vorsitzenden auszuhändigen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstands- oder Beiratsmitgliedes steht dem Vorstand mit Beirat das Recht zu, bis zur nächsten Hauptversammlung eine/n kommissarische/n Nachfolger/in zu bestimmen.

§ 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes und Beirates

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzende/n einberufen und geleitet werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in anwesend sind.
3. Der Vorstand mit Beirat ist beschlussfähig, wenn mindesten zwei Vorstands- und fünf Beiratsmitglieder anwesend sind.
4. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
5. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 16 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer/innen sind von der Mitgliederversammlung für drei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und der gleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 17 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet jedem Gläubiger gegenüber nur das Vereinsvermögen.

Die Haftung des Vorstandes und des Beirates ist, außer bei grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden oder Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Gegenstände oder Bargeldbeträge.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Mit dem nach Beendigung der Liquidation vorhandenen Vermögen ist wie in § 1 Absatz 10 der Satzung festgelegt zu verfahren. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 3. April 2003.

Im Vereinsregister beim Amtsgericht Trier eingetragen am 22. April 2003.

§ 12 geändert am 26. Mai 2011

AZ. 14 VR 1344